

7 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

7 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. für die Haushaltsjahre 2025 und 2026**

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderliche Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 16.12.2024 beantragt. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 14.01.2025 die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen genehmigt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, im Referat Finanzen zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

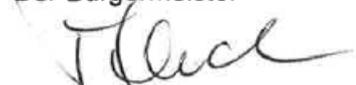
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langenfeld, den 16.01.2025

Der Bürgermeister



Frank Schneider

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 03.12.2024 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 beschlossen.

Haushaltssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. mit Beschluss vom 03.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungs-ermächtigungen enthält, wird

	2025	2026
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	222.703.498 EUR	230.912.966 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	246.982.157 EUR	258.430.876 EUR
dem Gesamtbetrag der globalen Minderaufwendungen auf	-4.931.000 EUR	-5.145.000 EUR
dem Umfang der internen Leistungsverrechnungen auf	9.177.183 EUR	9.334.208 EUR
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	217.222.860 EUR	225.701.429 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	229.011.951 EUR	240.883.679 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.291.277 EUR	9.709.449 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	33.490.810 EUR	32.793.131 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	38.500.000 EUR	30.100.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	770.000 EUR	2.142.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2025	2026
38.500.000 EUR	30.100.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2025	2026
27.601.000 EUR	13.823.600 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2025	2026
19.347.659 EUR	22.372.910 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird in jedem Haushaltsjahr auf 30.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Festlegung der Hebesätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer erfolgt durch eine separate Hebesatzsatzung.

§ 7

Entfällt.

§ 8

Stellen mit kw-Vermerk fallen bei Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers weg.

Werden Stellen mit ku-Vermerk frei, sind sie vor der Wiederbesetzung in Stellen einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden.

Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.